



Landratsamt Oberallgäu, Postfach, 87518 Sonthofen

Einschreiben:
Allgäu Milch Käse eG
Herrn Dennenmoser
Landstr. 41
87452 Altusried

Aktenzeichen: SG 22-171/4-296-16 Bt B.18.04-01
Sachbearbeiter: Herr Bechter
☎ Tel.-Durchwahl: 08321/612-404
Fax-Nummer: 08321/612-67404
Zimmer-Nr.: 2.13
E-Mail: stefan.bechter@lra-oa.bayern.de

Sonthofen, 25.04.2018

BlmSchG;

Antrag der Firma Allgäu Milch Käse e.G. auf Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Rohmilch-tanks mit einem Nutzinhalt von 180.000 l und die Erweiterung des Technikraums auf dem Grund-stück Fl.-Nr. 237, Gemarkung Kimratshofen, Markt Altusried

Anlage: 1 Plansatz
1 Kostenrechnung
1 Formular Baubeginnsanzeige

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt folgenden

B e s c h e i d :

I.

Die Firma Allgäu Milch Käse eG, Landstr. 41, 87452 Altusried, erhält gemäß § 16 Abs. 1 des Bun-desimmissionsschutzgesetzes – BlmSchG - die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Milchwerks auf dem Grundstück Fl.-Nr. 237, Gemarkung Kimratsh-Ofen, Markt Altusried, nach Maßgabe der unter der Nr. II bezeichneten Antragsunterlagen und der unter der Nr. III festgesetzten Bestimmungen.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Rohmilchtanks mit einem Fassungsvermögen von gesamt 180.000 Litern und die Erweiterung des Technikraums.

Oberallgäuer Platz 2 - 87527 Sonthofen

www.oberallgaeu.org

Öffnungszeiten:

Mo 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 17.00 Uhr
Mi/Do 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Di 08.00 Uhr - 13.00 Uhr Fr 08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen

Sparkasse Allgäu
IBAN DE87 7335 0000 0000 0003 64 BIC BYLADEM1ALG
Raiffeisenbank Kempten – Oberallgäu eG
IBAN DE76 7336 9920 0000 0001 08 BIC GENODEF1SFO
Allgäuer Volksbank
IBAN DE78 7339 0000 0000 5281 88 BIC GENODEF1KEV
Deutsche Bank
IBAN DE81 7337 0008 0103 0972 00 BIC DEUTDEMM733

II.

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Oberallgäu versehenen Antragsunterlagen, Schreiben und Pläne zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antragsformular vom 22.02.2018
2. Bauantrag vom 22.02.2018
3. Baubeschreibung vom 22.02.2018
4. Lageplan Maßstab 1 : 1500 vom 22.02.2018, geändert am 26.03.2018
5. Eingabeplan EG, Maßstab 1 : 100, vom 22.02.2018, geändert am 26.03.2018
6. Schnitt A-A, Maßstab 1 : 100, vom 22.02.2018, geändert am 26.03.2018
7. Ansicht Osten, Maßstab 1 : 100, vom 22.02.2018, geändert am 26.03.2018
8. Ansicht Norden, Maßstab 1 : 100, vom 22.02.2018, geändert am 26.03.2018

III.

Die Genehmigung unter der Nr. I dieses Bescheides wird nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erteilt:

1. Baurecht

- 1.1 Die Höhenlage der Sohle wird wie im Schnittplan A-A dargestellt festgelegt. Eine Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde ist erforderlich. Der Abnahmetermin ist dem Landratsamt und der Gemeinde mindestens 3 Tage vorher mitzuteilen.
- 1.2 Vor Baubeginn müssen die jeweils erforderlichen Nachweise über Standsicherheit von einem nach Art. 61 BayBO Nachweisberechtigten gemäß Art. 62 BayBO erstellt sein.
- 1.3 Mit der Baubeginnsanzeige ist der Kriterienkatalog im Sinne der Anlage 2 der BauVorIV ausgefüllt von einem Nachweisberechtigten für Standsicherheit gemäß Art. 62 BayBO unterschrieben vorzulegen. Muss der Standsicherheitsnachweis nach Maßgabe des Kriterienkatalogs durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt sein, ist diese Bescheinigung vorzulegen.

Hinweis:

Nach Art. 59 BayBO ist das Bauvorhaben nur auf

- die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlage nach den §§ 29 bis 38 BauGB,
- die Übereinstimmung mit evtl. örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde im Sinne des Art. 81 Abs. 1 BayBO,
- beantragte Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BayBO,
- andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird, geprüft worden.

Insbesondere musste der Brandschutz, die Standsicherheit und die Abstandsflächen für das Bauvorhaben nicht geprüft werden. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der im Rahmen des Art. 59 BayBO nicht zu prüfenden Vorschriften in der Verantwortung des Bauvorlagenberechtigten, der Sachverständigen sowie des Bauherrn liegt.

Hinweis:

Liegen stattdessen für den Tank Standsicherheitsnachweise vor, die von einem Prüfamts allgemein geprüft sind (Typenprüfung) ist die Bauausführung durch einen Prüfsachverständigen zu überwachen.

Die Bauausführung ist durch eine Prüfsachverständigen hinsichtlich des durch ein Prüfamts allgemein geprüften Standsicherheitsnachweises (Typenprüfung) zu überwachen.

Hinweis:

Für die Bauausführung sind die genehmigten Bauvorlagen maßgebend. Die anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, insbesondere die vom Bayer. Staatsministerium des Innern eingeführten technischen Baubestimmungen und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

Betone der Überwachungsklassen 2 und 3 sind gemäß DIN EN 13670/DIN 1045-3 zu überwachen und durch eine Überwachungsstelle zu überprüfen. Die Ergebnisberichte der Überwachungsstelle müssen auf der Baustelle vorliegen und sind auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Hinweis:

Das Niederschlagswasser ist auf eigenem Grund vor Ort zu bewirtschaften (Sammeln, Rückhalten, Nutzen, Versickern oder Einleiten).

Das Vorhaben befindet sich in der Anbauverbotszone der Staatsstraße. Es wird angeregt, dazu das Staatliche Bauamt Kempten zu hören.

2. Immissionsschutz:

- 2.1 Die Beurteilungspegel der von dem Gesamtbetrieb der Firma Allgäu Milch Käse e.G. ausgehenden Geräusche, insbesondere der Milchverarbeitung, der Kesselanlage, des BHKW, der Ammoniak-Kälteanlage, der Milchtanks samt Technikgebäude und der Erweiterung der Buttereie und des Käselagers sowie einschließlich des zurechenbaren Kraftfahrzeugverkehrs, dürfen an den benachbarten Wohngebäuden folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

- am Immissionsort: Wohnhaus Landstraße 30,
Wohnhaus Landstraße 37,
Wohnung Schreiloch 8,

tags **60 dB(A)**
nachts **45 dB(A).**

Die Nachtzeit erstreckt sich über 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Die Richtwerte für den Beurteilungspegel sind auf einen Bezugszeitraum von 16 Stunden während des Tages und die für die Betroffenen ungünstigste Stunde während der Nacht bezogen. Es soll vermieden werden, dass kurzzeitige Geräuschspitzen tags 90 dB(A) und nachts 65 dB(A) überschreiten.

Hinweis:

Maßgebliche Mess- und Beurteilungsvorschrift hinsichtlich der vom Betrieb ausgehenden Geräuschimmissionen ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 26. August 1998, GMBI 1998, S. 503.

- 2.3 Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden. Körperschallemitierende Anlagenteile sind von luftschallabstrahlenden Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 2.4 Alle lärmabstrahlenden Anlagen, die im Rahmen der Baumaßnahme errichtet werden (z.B. Pumpen, Ventilatoren, Kühlaggregate) sind im Innern der Gebäude anzuordnen. Ist dies nicht möglich, so ist durch Kapselung bzw. durch das Anbringen geeigneter Schalldämpfer sicher zu stellen, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.

3. Straßenrechtliche Anforderungen:

- 3.1 Mit der baulichen Anlage ist zum befestigten Fahrbahnrand der Staatsstraße ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten.
- 3.2 An den bestehenden Zufahrten in die St 1308 sind in 3 m Abstand vom Fahrbahnrand der Staatsstraße Sichtdreiecke auf 70 m Länge (gemessen in den Fahrspurachsen der Staatsstraße), sowie in 3 m Abstand von der Mitte des Geh- und Radweges auf 30 m Länge, von Sicht behindernden Gegenständen aller Art, auch Anpflanzungen, mit einer Höhe von mehr als 0,80 m über den anliegenden Fahrbahnen freizuhalten, soweit es das Baugrundstück überdeckt.
- 3.3 Dem Straßengrundstück und den Straßenentwässerungsanlagen dürfen keine Abwässer und kein Niederschlagswasser zugeleitet werden.
- 3.4 Zur Staatsstraße darf eine neue Zufahrt nicht angelegt werden. Dies gilt auch für die Dauer der Bauarbeiten.

4. Sonstige Anforderungen

- 4.1 Das beantragte Vorhaben ist nach § 5 Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
- von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- 4.2 Die Inbetriebnahme und Fertigstellung ist dem Landratsamt Oberallgäu jeweils unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- 4.3 Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, falls die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wurde.

Hinweis:

Auf Antrag kann die Frist aus einem wichtigen Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

- 4.4 Die Anlage ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit unter der Nr. III nichts Abweichendes bestimmt wurde.
- 4.5 Die der Firma Allgäu Milch Käse eG auferlegten Bedingungen und Verpflichtungen gelten auch für die Besitz- und Rechtsnachfolger. Eine Rechtsnachfolge ist dem Landratsamt Oberallgäu unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

IV.

Die Firma Allgäu Milch Käse eG trägt die Kosten des Verfahrens.

V.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 2.962,50,-- € festgesetzt. Die Auslagen betragen 30,-- €.

G r ü n d e :

I.

Die Firma Allgäu Milch Käse eG betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 237, Gmkg. Kimratshofen, eine mit Baugenehmigungsbescheid vom 12.09.1962 genehmigte Käserei. Die Anlage wurde mit Schreiben vom 06.11.2001 als sog. Altanlage gem. § 67 Abs. 2 BImSchG beim Landratsamt Oberallgäu angezeigt.

Mit Bescheid vom 09.07.2002 erteilte das Landratsamt Oberallgäu der damaligen Firma Allgäuer Emmentalerwerk Kimratshofen eG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG zum Neubau zweier Lager- und Auslieferungshallen als Anbau an das bestehende Betriebsgebäude. Mit Bescheid vom 18.11.2002 wurde die Errichtung und der Betrieb eines Wassertanks für die Umkehrosmoseanlage immissionsschutzrechtlich genehmigt. Weitere immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungen wurden mit Bescheid vom 11.06.2003 (Gebäude für Kühlanlage), 01.12.2004 (Rohmilchtanks) und 05.07.2006 (Erneuerung eines Milchtanks) erteilt. Mit Bescheid vom 27.06.2008 erhielt die Anlagenbetreiberin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Neubau einer Verladehalle, die Neuerrichtung von drei Milchderivattanks und weiterer Änderungen im Bereich des Betriebs. Am 18.03.2009 wurde der Neubau eines Vordachs für das Abtanken von LKW, der Neubau eines Vordachs für die LKW-Reinigung und die Neuerrichtung einer LKW-Waage immissionsschutzrechtlich genehmigt. Mit Bescheid vom 06.08.2009 wurde ferner die Neuerrichtung einer Lager- und Auslieferungshalle westlich im Anschluss an das bestehende Betriebsgebäude der Firma Albert Herz GmbH genehmigt.

Aufgrund der Fusion mit den Molkereigenossenschaften Hawangen und Erkheim hat sich die Firma Allgäuer Emmentalerwerk Kimratshofen eG im Herbst 2009 in die Allgäu Milch Käse e.G. umfirmiert.

Mit Bescheid vom 07.06.2010 erhielt die Firma Allgäu Milch Käse eG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Lager- und Produktionshalle für die Buttereie (Bauabschnitt 1) und die Frischmilchproduktion (Bauabschnitt 2), die Erweiterung einer bestehenden Lagerhalle und die Neuerrichtung von 7 Edelstahl tanks.

Mit Bescheid vom 18.03.2010 erhielt die Firma Allgäu Milch Käse eG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Ammoniak-Kälteanlage mit einer maxima-

len Füllmenge von 3,5 Tonnen innerhalb eines bestehenden Betriebsgebäudes. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasste insbesondere die Kapazitätserhöhung der bestehenden Eiswasseranlage durch Kühlung des Eiswassers zwischen Vorkühlbecken und Eisspeicherbecken und den Aufbau einer NH₃-Anlage mit Abscheider und Naturumlaufverdampfer zur Glykolkühlung. Damit einher ging eine Erhöhung des Kältemittelfüllgewichts von 2.900 kg auf 3500 kg Ammoniak.

Weitere Genehmigungen folgten mit Bescheid vom 12.07.2010 (Anbau für Anlieferung und Lagerung von Säuretanks und Errichtung einer Trafostation), 28.02.2011 (Umstellung der Feuerungsanlage von Heizöl EL auf Erdgasbetrieb) und 14.06.2011 bzw. 26.09.2012 (Errichtung von zwei Rohmilchtanks und Tektur zur Hallenerweiterung im Bereich Buttereie und Käselager). Mit Bescheid vom 10.05.2015 wurde ferner eine neue Käsemanufaktur im süd-westlichen Bereich des bestehenden Betriebsgeländes genehmigt.

Am 18.06.2015 erteilte das Landratsamt Oberallgäu der Firma Allgäu Milch Käse eG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines neuen Reifelagers für Käse sowie zur Neuerrichtung von Büros und einem Aufenthaltsraum im Obergeschoss der bestehenden Buttereie. Mit Bescheid vom 05.11.2015 wurde die Änderungsgenehmigung zur Vergrößerung des Reifelagers um 12 Meter in südliche Richtung sowie zum Umbau mit Einbau von Büros und Umkleideräumen im Obergeschoss der Buttereie erteilt.

Mit Bescheid vom 08.09.2016 erhielt die Firma Allgäu Milch Käse eG die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zum Neubau einer Kühlhalle mit Fertigwarenlager, Packmittellager und Palettierung sowie zur Errichtung von sechs Rahmtanks und zum Einbau einer Quarkerei in die bestehende Kühlhalle. Am 13.04.2017 wurde eine zusätzliche Ammoniak-Kälteanlage zur Kühlung von Eiswasser und zur Raumkühlung im Kühllager mit einem Fassungsvermögen von 2,95 Tonnen genehmigt.

Der gegenständliche Antrag vom 22.02.2018 beinhaltet die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Rohmilchtanks mit einem Gesamtfassungsvermögen von 180.000 Litern (120.000 l + 60.000 l). Der Tank soll neben den bereits bestehenden Milchtanks auf der Nordseite des Betriebs aufgestellt werden. Darüber hinaus ist geplant, den unmittelbar benachbarten Technikraum zu erweitern. Auf die eingereichten Planunterlagen vom 22.02.2018, geändert am 26.03.2018, wird im Einzelnen verwiesen.

Das Landratsamt Oberallgäu führte auf Antrag der Firma Allgäu Milch Käse eG ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durch und beteiligte das Staatliche Bauamt Kempten, die Untere Bauaufsichtsbehörde, die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft und die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes. Bedenken wurden bei Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen nicht vorgetragen. Der Markt Altusried stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 13.03.2018 zu. Die Begutachtung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz ergab, dass das Vorhaben den fachlichen Anforderungen zum Immissionsschutz entspricht.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 7.29.1 UVPG führte zum Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten sind und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltvorprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu vom 24.04.2018 bekannt gemacht.

II.

1. Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes –BaylmschG-, Art. 3 Abs.1 des Bayer. Verwaltungs-Verfahrensgesetzes –BayVwVfG-).
2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter der Nr. I dieses Bescheides stützt sich auf § 16 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG –.

Bei dem von der Firma Allgäu Milch Käse eG betriebenen Milchwerk handelt es sich gem. § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes i.V.m. Nr. 7.32.1 G,E des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage. Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert bedürfen demzufolge gemäß Anhang Nr. 7.32.1 G,E der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren. Das Milchwerk stellt darüber hinaus eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne von § 3 Abs. 8 und § 4 Abs. 1 Satz 4 BImSchG dar. Die Anlage wurde als sog. Altanlage gem. § 67 Abs. 2 BImSchG am 06.11.2001 ordnungsgemäß beim Landratsamt Oberallgäu angezeigt. Im Jahre 2011 betrug die jährliche Milchverarbeitungs menge des Betriebs laut Angabe des Antragstellers ca. 252 Mio kg.

Auf Antrag der Firma Allgäu Milch Käse eG gem. § 16 Abs. 4 BImSchG führte das Landratsamt für den vorliegend beantragten Rohmlichtank einschließlich Erweiterung des Technikraums gemäß §§ 19 Abs. 2 i.V.m. §10 BImSchG und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9.BImSchV) ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der Anlage durch. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund von § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (Nr. 1), und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (Nr. 2).

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den

Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Begutachtung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz ergab, dass der beantragte Rohmilchtank den fachlichen Anforderungen zum Immissionsschutz entspricht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das beantragte Vorhaben den Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG entspricht und somit die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vorliegen.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange lässt sich festhalten, dass das beantragte Vorhaben auch den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Belangen des Arbeitsschutzes entspricht und somit auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG vorliegen.

Straßenrechtlich ist der geplante Rohmilchtank nach Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BayStrWG zu beurteilen. Die Anlage soll in einem Abstand von 10 m zum Fahrbahnrand der Staatsstraße errichtet werden. Das Staatliche Bauamt Kempten stimmte der Erteilung einer Ausnahme vom Anbauverbot bei Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen mit Stellungnahme vom 26.03.2018 zu.

Die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft erklärte sich mit dem Vorhaben ebenfalls einverstanden.

Die Prüfung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde ergab, dass das Vorhaben baurechtlich genehmigungsfähig ist. Das Betriebsgelände einschließlich der vorgesehenen Erweiterungsfläche ist im Flächennutzungsplan des Marktes Altusried (7. Änderung) als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Milchverarbeitender Betrieb“ dargestellt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit stützt sich auf § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches – BauGB -. Der Markt Altusried stimmte dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 13.03.2018 zu. Die Baugenehmigung wurde gem. § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen.

Die vom Landratsamt Oberallgäu durchgeführte allgemeine Vorprüfung gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 7.29.1 UVPG ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten sind. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 24.04.2018 im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu öffentlich bekannt gemacht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragten Änderungen erfüllt sind. Das Vorhaben war deshalb nach § 16 Abs. 1 BImSchG immissionsschutzrechtlich zu genehmigen.

3. Die Festsetzung der Bestimmungen unter Nr. III dieses Bescheides beruht auf § 12 Abs. 1 BImSchG.
4. Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes –KG- i.V.m. Nr. 8.II.0/1.1.1.2 und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz –KVz-. Die Gesamtinvestitionskosten betragen laut Angaben des Antragstellers insgesamt 200.000,- € . Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 KVz beträgt somit die Genehmigungsgebühr 1.000,- € zuzüglich 8 % der 125.000,- € übersteigenden Kosten (= 1600,- €). Für die immissionsschutzfachliche Prüfung durch die Untere Immissionsschutzbehörde wurde die Mindestgebühr von 250,- € angesetzt. Daraus errechnet sich zunächst eine Gebühr in Höhe von 2.850,- € (1.000,- € + 1600,- € + 250,- €).

Nach Nr. 8.II.0/1.3.1 i.V.m. Nr. 2.I.1/1.24.1 KVz sind zusätzlich 75 % der Gebühr der durch diesen Bescheid ersetzten Baugenehmigung zu erheben. Laut Berechnung der Unteren Bauaufsichtsbehörde betragen die reinen Baukosten für das hier beantragte Vorhaben 100.000,-- €. Die Baugenehmigungsgebühr errechnet sich danach wie folgt:

Gebühr Bauplanungsrecht (1 ‰ der Baukosten):	100,-- €
Gebühr Bauordnungsrecht (0,5 ‰ der Baukosten):	50,-- €

Baugenehmigungsgebühr gesamt:	150,-- €
davon 75 %:	<u>112,50,-- €</u>

Daraus errechnet sich insgesamt eine Genehmigungsgebühr in Höhe von 2.962,50,-- €.

Die Auslagen für die Bekanntmachung nach dem UVPG betragen 25,-- € (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG). Für die Zustellung dieses Bescheides waren Auslagen in Höhe von 5,-- € (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG) zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stefan Bechter

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).